Deutscher Bundestag **Drucksache 17/10863**

17. Wahlperiode 26. 09. 2012

Antrag

der Abgeordneten Markus Kurth, Beate Müller-Gemmeke, Britta Haßelmann, Katrin Göring-Eckardt, Priska Hinz (Herborn), Sven-Christian Kindler, Maria Klein-Schmeink, Oliver Krischer, Brigitte Pothmer, Elisabeth Scharfenberg, Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Für eine angemessene Praxis bei Anträgen auf Kindergeldabzweigung durch die Sozialhilfeträger

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Kindergeld wird in Abhängigkeit von der Zahl der Kinder zum Familienleistungsausgleich als staatliche Zahlung an die Erziehungsberechtigten geleistet. Auf diese Weise unterstützt der Staat Familien, indem er die finanziellen Belastungen ausgleicht, die durch den Unterhalt der Kinder entstehen. Die Eltern von Personen, die aufgrund einer Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, sich selbst zu unterhalten, haben auch nach Eintritt der Volljährigkeit ihrer Kinder Anspruch auf Kindergeld. Voraussetzung ist, dass die Behinderung der Kinder vor dem 25. Lebensjahr eingetreten ist. Der unter Umständen lebenslange Anspruch auf die Leistung lässt sich damit begründen, dass der Mehrbedarf der Eltern, der mit dem Kindergeld ausgeglichen werden soll, bei behinderten Menschen regelmäßig nicht mit ihrer Volljährigkeit endet. Auch wenn vonseiten der Eltern die Unterhaltspflicht nicht mehr in gleichem Maße besteht wie vor dem Eintritt der Volljährigkeit ihrer Kinder, wird davon ausgegangen, dass den Eltern durch die Beeinträchtigung ihrer Kinder vor dem Hintergrund bestehender Barrieren regelmäßig höhere Kosten entstehen, als den Eltern nichtbehinderter Kinder.

Menschen mit Behinderung, die ihren Unterhalt nicht selbst verdienen können, sind häufig auf Leistungen der Sozialhilfeträger angewiesen. Kommen die Sozialhilfeträger für Sozialleistungen auf, können sie bei den Familienkassen sogenannte Abzweigungsanträge stellen. Bei positiver Entscheidung der Familienkasse über den Abzweigungsantrag wird das Kindergeld nicht mehr an die Eltern, sondern an den Sozialhilfeträger ausgezahlt. Kommen die Eltern ihrer Unterhaltspflicht nachweislich nicht nach, ist eine solche Abzweigung gerechtfertigt. Auch wenn den Kindern das Kindergeld zum Beispiel durch freiwillige Unterhaltszahlungen direkt zufließt, sind Abzweigungsanträge gerechtfertigt. Die Zahl der Abzweigungsanträge hat sich in den letzten Jahren allerdings dramatisch erhöht. In einigen Bundesländern stellen die Träger der Sozialhilfe Abzweigungsanträge auch dann, wenn Eltern ganz offensichtlich erheblich zum Unterhalt ihrer Kinder beitragen, etwa wenn sie mit ihren Kindern in einem Haushalt leben. Bei negativer Entscheidung der Familienkassen über den Abzweigungsantrag kommt es häufig zu Klagen der Sozialhilfeträger gegen die Familienkassen.

Sowohl das Bundesministerium für Arbeit und Soziales als auch das Bundesministerium der Finanzen haben sich in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im vergangenen Jahr kritisch zur Häufung der Abzweigungsanträge geäußert. Gerade wenn Eltern und Kinder zusammen leben, komme eine Abzweigung nur in begründeten Ausnahmefällen in Betracht. Vonseiten einzelner Sozialhilfeträger wird im Gegenzug auf ihre Pflicht verwiesen, Einnahmemöglichkeiten der Sozialhilfe zu realisieren. Dies ist auch Folge des verstärkten Drucks, Einsparungen bzw. zusätzliche Einnahmen zu erzielen, dem die Träger angesichts der angespannten finanziellen Lage der Kommunen u. a. vonseiten der im jeweiligen Land für die Kommunalaufsicht zuständigen Behörde ausgesetzt sind.

Menschen mit Behinderung entstehen, je nach ihrer Beeinträchtigung und Lebenssituation aufgrund bestehender Barrieren, immer wieder Mehrkosten. Der Staat hat eine Vielzahl von Regelungen getroffen, die diese Belastungen ausgleichen sollen. Dass Eltern behinderter Menschen länger Kindergeld beziehen können, ist in diesem Kontext zu sehen. Die Sparbemühungen der Sozialhilfeträger sind vor dem Hintergrund ihrer finanziellen Situation sicherlich grundsätzlich nachvollziehbar. Die in einigen Bundesländern etablierte Praxis, verstärkt und teilweise flächendeckend Anträge auf Kindergeldabzweigung zu stellen, ist mit der bestehenden Rechtslage allerdings nicht vereinbar. Darüber hinaus ergeben sich zusätzliche Belastungen für die betroffenen Personen, die detailliert nachweisen müssen, dass sie das Kindergeld zu Recht erhalten, und eine Steigerung der Ausgaben für die Finanz- und Sozialgerichtsbarkeit.

Aus Sicht der betroffenen Familien ist die zeitliche Ausweitung des Familienleistungsausgleichs für Familien, in denen Menschen mit Behinderung leben, die sich nicht selbst unterhalten können, als indirekte Form des Nachteilsausgleichs zu betrachten. Im Sinne einer Politik, die auf die Sicherung der Selbstbestimmung behinderter Menschen zielt, ist es sinnvoll, Nachteilsausgleiche den Menschen mit Behinderung selbst zu gewähren. Im Zuge der Neuordnung der Eingliederungshilfe muss eine Lösung gefunden werden, die den Menschen mit Beeinträchtigungen entsprechend ihrer behinderungsbezogenen, individuellen Mehrbedarfe einen einkommens- und vermögensunabhängigen Nachteilsausgleich garantiert. Solange eine solche Neuregelung im Sinne von Menschen mit Behinderung nicht gefunden ist, muss die Praxis der nicht gerechtfertigten flächenmäßigen Kindergeldabzweigung beendet werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung daher auf,

– rechtlich klarzustellen, dass Anträge auf Kindergeldabzweigung nur in Fällen gestellt werden dürfen, in denen der berechtigte Verdacht besteht, dass die Eltern nicht zum Unterhalt ihrer Kinder beitragen;

– rechtlich klarzustellen, dass bis zum Beweis des Gegenteils davon auszugehen ist, dass Eltern zum Unterhalt ihrer volljährigen behinderten Kinder beitragen und die Sozialhilfeträger die Beweislast für ihre gegenteilige Vermutung tragen.

Berlin, den 25. September 2012

Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion

Begründung

Die Argumentation der Sozialhilfeträger, im Gegenzug für ihre Leistungen im Bereich der Grundsicherung stünde ihnen das Kindergeld zu, ist nicht nachvollziehbar. Die Träger der Grundsicherung kommen für das soziokulturelle Existenzminimum von erwachsenen Menschen mit Behinderung auf. Sie beanspruchen dafür im Gegenzug das Kindergeld. Diese Argumentation trägt nicht. Eltern behinderter erwachsener Grundsicherungsbeziehender sind nach § 43 Absatz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch nur dann zum Unterhalt ihrer Kinder verpflichtet, wenn ihr jährliches Gesamteinkommen über einem Betrag von 100 000 Euro liegt. Sie erhalten Kindergeld über den Zeitpunkt der Volljährigkeit ihrer Kinder hinaus, weil davon ausgegangen wird, dass sie stärker als Eltern nichtbehinderter Kinder zum Unterhalt ihrer Kinder beitragen. Sie tun dies beispielsweise durch die Finanzierung einer barrierefreien und damit meist größeren Wohnung oder Zuzahlungen zu medizinischen Leistungen.

Die Praxis der flächendeckenden Forderungen nach Abzweigung des Kindergelds durch die Sozialhilfeträger widerspricht den Prinzipien des Rechtsstaats, da die betroffenen Eltern häufig durch detailliertes Auflisten ihrer Ausgaben für das volljährige behinderte Kind beweisen müssen, dass sie die Leistung nicht missbräuchlich beziehen. Ein solcher Nachweis wird keinem Elternteil eines minderjährigen Kindes abverlangt.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333